

Archiv 34.03
Geschäft 2022-021
Status öffentlich
Stossrichtung 2 Begegnung und Sicherheit / 3 Mobilität und Infrastruktur

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 8. Februar 2022

Einzelne Strassen und Wege Werterhaltung Strassen, Wasser, Kanalisation 2022, Sanierung "Innere Auenstrasse" Projektfestsetzung Strassenprojekt

Ausgangslage

Die "Innere Auenstrasse" ist eine kommunale Sammelstrasse. Im Werterhaltungsprogramm der Gemeinde Bassersdorf ist eine Sanierung der Strasse im Abschnitt Auenbach bis Geerenweg im Jahr 2022 vorgesehen. Der Strassenzug wurde Mitte der 50er Jahren erstellt, der angrenzende Geerenweg im Jahr 2007 komplett saniert.

Der bestehende Fahrbahnbelag weist diverse schadhafte Stellen und Risse auf. Ebenfalls sind bereits diverse Grabenflücke auf dem zu sanierenden Abschnitt vorzufinden. Die bestehende Tragschicht ist porös, was zur Schwächung und zu Rissen in der Fahrbahn führt. Im Rahmen der Sanierungsarbeiten werden der Fahrbahn- und Gehwegbelag sowie die Randabschlüsse ersetzt.

Im Jahr 2011 wurde die Brücke "Innere / Äussere Auenstrasse", welche diverse baulichen Mängel aufwies, abgebrochen und als Fussgängerbrücke neu erstellt. Für den Autoverkehr wurde diese Brücke aufgrund von diversen Sicherheitsaspekten bereits in den Jahren zuvor gesperrt. Der Strassenteilabschnitt Wasenweg bis Auenbach ist aufgrund der Nutzungsänderung (von Durchgangsverkehr zur Sackgasse) strukturell und räumlich an die heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Mit vorliegendem Beschluss erfolgt die Festsetzung des Strassenprojekts für diese Anpassungen. Die Kreditgenehmigung und Arbeitsvergaben für das gesamte Vorhaben erfolgen mit gesondertem Beschluss.

Verfahren

Neugestaltung Teilabschnitt Wasenweg bis Auenbach

Die nicht mehr benötigte Strassenfläche wird in einen Grünbereich umgewandelt und das bestehende Baumkonzept aus dem Teilstück Geerenweg bis Wasenweg der örtlichen Situation entsprechend ergänzt. Der Kreuzungsbereich Innere Auenstrasse / Wasenweg wird angehoben, um eine optimale und sichere Fussgängerführung sicherzustellen.

Anhörung und Mitwirkung gemäss § 13 Strassengesetz

Das Strassenprojekt wurde im Sinne § 13 StrG ab dem 5. November 2021 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Einspracheverfahren § 16 und 17 Strassengesetz

Ab dem 31. Dezember 2021 wurde das Strassenprojekt mit der Neugestaltung im Teilabschnitt Wasenweg bis Auenbach gemäss § 16 und 17 StrG für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind zwei Einwendungen eingegangen.

Einwendung Nr. 1

Eine einsprechende Person stellte unter dem Hinweis auf ihre schützenswerten Interessen einer beabsichtigten privaten baulichen Entwicklung mit notwendigem Zugang, der Aufhebung des privaten Durchgangs durch seine Parzelle und der Schaffung einer unfallfreien Zone für Fussgänger folgende Begehren :

1. Der Fussweg entlang des fraglichen Strassenabschnittes zu Kat. 759 soll in der heute bestehenden Ausführung erhalten bleiben, ebenso das gegenüberliegende Trottoir entlang den Kat. 236 und 237 (*Ergänzung der Gemeinde: Heute Kat. 1542 und 1544*).
2. Privatstrasse zu Kat. 759 wird für den Fahrverkehr als Zubringer vom Auenring zum fraglichen Strassenabschnitt (obsolet seit Erstellung des Wasenweges) gesperrt, kann jedoch von Fussgängern weiterhin und bis auf weiteres benutzt werden.
3. Aufhebung der "Blauen Zone" als Parkfläche. Es handelt sich dabei um maximal 4 bis 5 Autoabstellplätze.
4. Gestaltung eines "Veloweges" entlang des ostseitigen Trottoirs von der Brücke Auenbach bis zur Kreuzung Wasenweg.
5. Optisch gestaltete Anpassung an das Erscheinungsbild der Innere Auenstrasse nordseitig der Wasenweg-Kreuzung, durch Erstellung einer ca. drei Meter breiten Grünfläche mit Möglichkeit zu Bepflanzung.

Die Gemeinde Bassersdorf weist die Einsprache mit folgenden Begründungen ab:

1. Der heutige Strassenkörper wurde früher mit einer Brücke über den Auenbach als Verbindungsstrasse zur Bahnhofstrasse genutzt. Aufgrund der heutigen Nutzung als reine Erschliessungstrasse und Sackgasse entspricht die bestehende Dimensionierung nicht mehr den Gegebenheiten. Aus diesem Grund kann im Sinne einer möglichst kleinen, asphaltierten Strassenkörper mit tieferen Kosten für den Bau und den Unterhalt auf den bereits heute nicht durchgehenden Gehweg auf Seite Kat. 759 verzichtet werden. Eine durchgehende sichere Fussgängerführung ist mit dem Gehweg auf Seite Kat. 1542 und 1544 bereits heute vorhanden.
2. Die Funktionen der privaten Durchwegung auf Kat. 759 sind für das vorliegende Strassenprojekt irrelevant. Das Strassenprojekt folgt den Vorgaben des Privaten Gestaltungsplans Auenring, welcher für die Liegenschaft beidseitige Zufahrten vorgibt; somit ist auch die Zufahrt ab der Inneren Auenstrasse weiterhin sicherzustellen. Fuss-Zugänge zu den Liegenschaften sind im Gestaltungsplan nicht definiert.
3. Die Blaue Zone Parkplatz-Konzeption basiert auf der kommunalen Gesamtverkehrskonzeption aus den Jahren 2002 und 2005, mit damals definierter Anzahl der Parkplätze. Diese sind bereits heute rares Gut. Es gestaltet sich immer schwieriger, auf öffentlichen Raum aufgrund privater Neubaubegehren mit Ausfahrten etc., Parkraum anzubieten. Um die bestehende Parkplatzbilanz möglichst beizubehalten, sollen die Parkplätze in gleicher Anzahl wie heute wiedermarkiert werden.
4. Ein gesonderter Veloweg ist in dem kurzen Endstück der Innere Auenstrasse (Sackgasse / Tempo 30-Signalisation) nicht notwendig. Bereits heute weist dieses Teilstück kaum Verkehr auf. Das Strassenprojekt löst den Bedarf in ausreichender Form mit Zufahrtsmöglichkeit zur Brücke über den Auenbach.
5. Die Konzeption des Strassenprojekts mit Strassenfläche, Fussgängerführung / Trottoire, Wendemöglichkeit für parkierende Fahrzeuge und Grünbereiche wurde geprüft. Aus Sicht der Gemeinde berücksichtigt diese die Ansprüche umfassend, mit direkter Trottoirführung entlang des Inneren Auenwegs ab der Auenbrücke bis zur Kreuzung Wasenweg und begleitendem Grünraum mit Alleebäumen, der Wendemöglichkeit zur Verhinderung von Rückwärtsausfahrten für Motorfahrzeuge und der gesicherten Führung der Fussgehenden über die Innere Auenstrasse und den Wasenweg mittels Auffahrten / Kissen im Bereich der Kreuzung zur Senkung der Fahrgeschwindigkeit.

Einwendung Nr. 2

Eine einsprechende Person stellte unter dem Hinweis auf ihre schützenswerten Interessen sowie seinen Erfahrungen auf dem besagten Strassenabschnitt folgende Begehren:

1. Es sei der geplante Rückbau einer Fahrspur zu unterlassen.
2. Es sei die Beseitigung der Blaue Zone Parkplätze zu unterlassen.
3. Es seien die geplanten Schikanen an der Kreuzung Restaurant Auenhof zu unterlassen.
4. Es seien die übrigen geplanten Grünzonen zu unterlassen.

Die Gemeinde Bassersdorf weist die Einsprache mit folgenden Begründungen ab:

1. Der heutige Strassenkörper wurde früher mit einer Brücke über den Auenbach als Verbindungsstrasse zur Bahnhofstrasse genutzt. Aufgrund der heutigen Nutzung als reine Erschliessungsstrasse und Sackgasse entspricht die bestehende Dimensionierung nicht mehr den Gegebenheiten. Aus diesem Grund kann im Sinne eines möglichst kleinen, asphaltierten Strassenkörpers mit tieferen Kosten für den Bau und den Unterhalt die Fahrbahn verschmälert werden.
2. Die Blaue Zone Parkplätze werden nicht aufgehoben, sondern zur räumlichen Optimierung auf die gegenüberliegende Strassenseite verschoben. Die Anzahl der Parkplätze bleibt gleich.
3. Die Kreuzung beim Restaurant Auenhof (heute Auenstube) wird mit den gängigen Radien gestaltet, so dass von allen Seiten herkommend die Kreuzung korrekt befahren werden kann (kein Abschwenken auf die Gegenfahrbahn, gemäss Schleppkurvenüberprüfung). Ebenfalls gilt wie bis anhin Rechtsvortritt auf der gesamten Kreuzung. Die Fahrbahnen selber werden nicht verschmälert, sondern die Fläche des Kreuzungsbereiches auf die heutigen Gegebenheiten angepasst. Heute weist der Knoten Abmessungen einer Quartierserschliessungsstrasse auf. Mit der Abklassierung auf eine Sackgasse mit untergeordneter Erschliessungsfunktion durch Aufhebung der ehemals befahrbaren Brücke über den Auenbach wird der Kreuzungsbereich den heutigen Gegebenheiten angepasst. Eine Bepflanzung der Rabatte wird so erstellt werden, dass die genormten Sichtweiten eingehalten werden. Dies bedeutet, dass allfällige Gebüsche im Sichtbereich eine maximale Höhe von 80cm aufweisen dürfen.
4. Die Konzeption des Strassenprojekts mit Strassenfläche, Fussgängerführung / Trottoire, Wendemöglichkeit für parkierende Fahrzeuge und Grünbereiche wurde geprüft. Aus Sicht der Gemeinde berücksichtigt diese die Ansprüche umfassend, mit direkter Trottoirführung entlang des Inneren Auenwegs ab der Auenbrücke bis zur Kreuzung Wasenweg und begleitendem Grünraum mit Alleebäumen, der Wendemöglichkeit zur Verhinderungen von Rückwärtsausfahrten für Motorfahrzeuge und der gesicherten Führung der Fussgehenden über die Innere Auenstrasse und den Wasenweg mittels Auffahrten / Kissen im Bereich der Kreuzung zur Senkung der Fahrgeschwindigkeit. Wie bereits unter Punkt 3 erwähnt, gilt auch in diesem Bereich die Einhaltung der Sichtweiten, auch zur Gewährleistung eines sicheren Veloverkehrs. Die Grünbereiche werden den Strassenraum zudem gemäss den Vorgaben des im Dezember 2021 festgesetzten kommunalen Richtplans gestalterisch auf und sind für die ortsräumliche Qualität von hoher Bedeutung.

Der Einsprecher weist zudem auf den Baustellenflyer als wichtige, jedoch mangelhafte Projektinformation hin. Mit diesem wurde die Anwohnerschaft ein erstes Mal über das Vorhaben in wenig detaillierter Form informiert. Weitere Flyer zu den einzelnen Bauphasen werden folgen. Für das Einspracheverfahren relevant sind nicht diese Unterlagen, sondern – wie in der Publikation vermerkt – die auf dem Bauamt aufgelegenen Projektpläne, in denen die einzelnen Projektelemente erkennbar sind.

Das Projekt soll somit wie in der Auflage vorgesehen ausgeführt werden. Dies auch aufgrund der im Gestaltungsplan festgeschriebenen Zufahrt von Seiten der Inneren Auenstrasse auf die Kat. 759. Es ist somit zum einen nicht möglich, das Teilstück Wasenweg bis Auenbach für den motorisierten Verkehr komplett aufzuheben. Auf zukünftige mögliche Bauprojekte, zu welchen keine Verbindlichkeiten aus Baubewilligungen bestehen, kann das Strassenbauprojekt nicht angepasst werden. Zum anderen entspricht das Strassenprojekt den aktuellen Funktionen der Strassenabschnitte und den Vorgaben des kommunalen Richtplans und stellt in Bau und späterem Betrieb eine kostenoptimierte Lösung dar.

Für die Projektfestsetzung dieses kommunalen Strassenelements ist gemäss § 15 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) der Gemeinderat zuständig. Die geplante veränderte Situation im Teilstück Wasenweg bis Auenbach tangiert gemäss § 12 Abs. 2 StrG die Interessen der Baudirektion sowie die der Nachbargemeinden nicht. Aufgrund der veränderten Situation wurde die Bevölkerung zur Mitwirkung gemäss § 13 Abs. 3 StrG eingeladen. Der Platzbedarf für die Neugestaltung bleibt unverändert. Ein Landkauf respektive eine Enteignung sind somit nicht notwendig, was den Einbezug des Bezirksrats gemäss § 15 Abs. 2 StrG nicht erforderlich macht.

Das Projekt kann somit mit vorliegendem Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung und Information der Einsprechenden festgesetzt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Strassenprojekt zur Neugestaltung der Kreuzung Wasenweg / Innere Auenstrasse sowie das Teilstück Wasenweg bis Auenbach wird festgesetzt.
2. Die eingegangenen Einsprachen werden gemäss den Erwägungen abgewiesen.
3. Gegen die Festsetzung kann innert 30 Tagen, von der Publikation resp. der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs gestellt werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an (elektronisch):

- _ Einsprechende Person gemäss Einsprache vom 28. Januar 2022
- _ Einsprechende Person gemäss Einsprache vom 31. Januar 2022
- _ Ressortvorsteher Finanzen + Liegenschaften
- _ Abteilungsleitung Finanzen + Liegenschaften
- _ Bereichsleitung Tiefbau + Unterhalt/Entsorgung
- _ Bereichsleitung Rechnungswesen
- _ Akten (Original)

Beilage:

- _ Situationsplan

Beschluss
vom 8. Februar 2022
Seite 5 | 5

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Michael Nauer, Tel. 044 838 85 25, michael.nauer@bassersdorf.ch